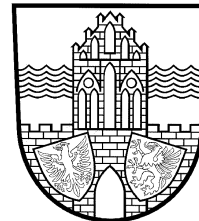


# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Uckermark

20. Jahrgang, Nr. 20 · Prenzlau, den 19. Dezember 2013



### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Amtlicher Teil:**

- Seite 2:** *Bekanntmachung der Beschlüsse der 26. Sitzung des Kreistages Uckermark (4. Wahlperiode) am 04.12.2013*
- Seite 4:** *5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (5. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)*
- Seite 4:** *1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Brandschutzdienststelle und der Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Uckermark*
- Seite 5:** *1. Änderung der Verbandssatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes vom 23. November 2006*
- Seite 6:** *9. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark vom 24. Oktober 2003*
- Seite 7:** *16. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) vom 23. November 2001*
- Seite 8:** *Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die dezentrale Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen (SWM) für das Verbandmitglied Abwasser Boitzenburger Land*
- Seite 16:** *Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (NGS) für das Verbandmitglied Abwasser Boitzenburger Land*
- Seite 18:** *Schmutzwasserbeseitigungssatzung Kanal (SWK) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandmitglied Abwasser Boitzenburger Land*
- Seite 26:** *Beitragssatzung (BS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandmitglied Abwasser Boitzenburger Land für den Ortsteil Buchenhain*
- Seite 29:** *Beitragssatzung (BS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandmitglied Abwasser Boitzenburger Land für den Ortsteil Funkenhagen*
- Seite 31:** *Niederschlagsbeitragssatzung (NGS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandmitglied Abwasser Boitzenburger Land*
- Seite 35:** *Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung (Schmutzwassergebührensatzung – SGS) für das Verbandmitglied Abwasser Boitzenburger Land*
- Seite 39:** *Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Uckermark - Umstufungsverfügung -*
- Seite 40:** *Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2014 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU)*

**AMTLICHER TEIL****BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 26. SITZUNG  
DES KREISTAGES UCKERMARK (4. WAHLPERIODE) AM 04.12.2013****Aus dem öffentlichen Sitzungsteil:****zu TOP 8: Anträge an den Kreistag**

**zu TOP 8.1: Überarbeitung und Konkretisierung der Härtefallregelung aus dem Jahre 2012 für die freien Träger von Kindertagesstätten**

**Vorlage: AN/158/2013**

Die FDP-Fraktion stellt den Geschäftsordnungsantrag, den Antrag AN/158/2013 zur Vorberatung in den Jugendhilfeausschuss zu verweisen mit anschließender Beschlussfassung durch den Kreistag.

**zu TOP 8.1.1: Geschäftsordnungsantrag - Verweisung des Antrages AN/158/2013 - Überarbeitung der Härtefallregelung aus dem Jahre 2012 für die freien Träger von Kindertagesstätten - in den Jugendhilfeausschuss**  
**Vorlage: AN/162/2013**

*Der Kreistag stimmt Geschäftsordnungsantrag AN/162/2013 mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und einer Enthaltung zu und beschließt:*

*„Der Antrag AN/158/2013 - Überarbeitung der Härtefallregelung aus dem Jahre 2012 für die freien Träger von Kindertagesstätten – wird zur Vorberatung in den Jugendhilfeausschuss verwiesen mit anschließender Beschlussfassung durch den Kreistag.“*

**zu TOP 9: Tätigkeitsbericht der Gleichstellungs-, Behinderten- und Seniorenbeauftragten des Landkreises Uckermark für das Jahr 2013**

**Vorlage: BR/143/2013**

*„Der Kreistag nimmt den Tätigkeitsbericht der Gleichstellungs-, Behinderten- und Seniorenbeauftragten des Landkreises Uckermark für das Jahr 2013 zur Kenntnis.“*

**zu TOP 10: Bericht über die Tätigkeit des Integrationsbeauftragten für das Jahr 2013**

**Vorlage: BR/144/2013**

*„Der Kreistag nimmt den Bericht des Integrationsbeauftragten für das Jahr 2013 zur Kenntnis.“*

**zu TOP 11: Beschluss über den Kreiswahlleiter und den Stellvertreter für die Kreistagswahl 2014**

**Vorlage: BV/128/2013**

*Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu und beschließt:*

*„Der Kreistag beruft Herrn Marcel Dziwis zum Kreiswahlleiter und Herrn Wolfgang Gerhardt zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für die Kreistagswahl am 25. Mai 2014.“*

**zu TOP 12: Beschluss über die Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise für die Kreistagswahl 2014**

**Vorlage: BV/129/2013**

*Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu und beschließt:*

*„Für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark am 25. Mai 2014 werden 4 Wahlkreise mit folgender Abgrenzung gebildet:*

*Wahlkreis 1: Stadt Angermünde, Amt Gartz (Oder), Amt Oder-Welse*

*Wahlkreis 2: Stadt Prenzlau, Gemeinde Nordwestuckermark, Gemeinde Uckerland, Amt Brüssow (Uckermark), Amt Gramzow*

*Wahlkreis 3: Stadt Schwedt/Oder*

*Wahlkreis 4: Stadt Lychen, Stadt Templin, Gemeinde Boitzenburger Land, Amt Gerswalde“*

**zu TOP 13: Änderung des Gesellschaftsvertrages der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)**

**Vorlage: BV/126/2013**

*Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig bei 8 Enthaltungen zu und beschließt:*

*„Der Kreistag stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der „Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)“ zu.“*

**zu TOP 14: Zustimmung gem. § 70 (1) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) zu außerplanmäßigen Auszahlungen**

**Vorlage: BV/132/2013**

*Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig bei einer Enthaltung zu und beschließt:*

*„Der Kreistag genehmigt die außerplanmäßige Auszahlung auf dem Produktkonto 54210.785201 in Höhe von 293.000 € für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Sternthal der K 7327.“*

**zu TOP 15. Verwendung der Mittel aus der Rückstellung Bildung und Teilhabe****Vorlage: BV/135/2013/1****zu TOP 15.1: Änderungsantrag - Verwendung der Mittel aus der Rückstellung Bildung und Teilhabe  
ÄA/0009/2013**

*Der Kreistag lehnt den Änderungsantrag mehrheitlich bei 9 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen ab.*

*Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen zu und beschließt:  
„Der Kreistag beschließt die mit der Beschlussvorlage BV/078/2013 genehmigte Rückstellung Bildung und Teilhabe in Höhe von 981.359,59 Euro wie folgt zu verwenden:*

*1. Im Zeitraum 2014 bis 2017 werden insgesamt jährlich 95.000 Euro für*

- die Förderung des Sports 45.000 Euro,*
- die Förderung der Jugendfeuerwehr 20.000 Euro und*
- für die anerkannten Kreismusikschulen 30.000 Eur bereitgestellt.*

*2. Für den Zeitraum 2013 bis 2017 werden zunächst insgesamt 601.359,59 Euro als Ausgleich für die nicht durch Erträge des Bundes gedeckten Aufwendungen für Bildung und Teilhabe zurückgestellt. Sofern diese Mittel nicht für den Ausgleich benötigt werden, ist im Jahr 2018 über die weitere Verwendung zu entscheiden.*

*Die Umsetzung dieses Beschlusses erfolgt dann, wenn der Bund auf die Rückforderung der nicht in Anspruch genommenen Mittel für Bildung und Teilhabe aus dem Jahr 2012 endgültig verzichtet.“*

**zu TOP 16: Antrags- und Bewilligungsstand über die Zuschusserhöhung zur Kindertagesbetreuung - "Härtefallregelung" 2012****Vorlage: BR/159/2013**

*„Der Kreistag nimmt den Bericht der Verwaltung über die Zuschusserhöhung zur Kindertagesbetreuung für 2012 zur Kenntnis.“*

**zu TOP 17: Prüfungsmitteilung zur überörtlichen Prüfung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe im Landkreis Uckermark im Februar/März 2013****Vorlage: BR/156/2013**

*„Der Kreistag nimmt die Prüfungsmitteilung des Kommunalen Prüfungsamtes des Landes Brandenburg vom 07. August 2013 sowie die Umsetzungsvorschläge des Jugendamtes zu den vom KPA gegebenen Hinweisen zur Kenntnis.“*

**zu TOP 18: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Brandschutzdienststelle und der Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Uckermark****Vorlage: BV/120/2013**

*Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu und beschließt:*

*„Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Brandschutzdienststelle und der Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Uckermark.“*

**zu TOP 19: 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (5. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)****Vorlage: BV/119/2013**

*Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig bei 4 Enthaltungen zu und beschließt:*

*„Der Kreistag beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (5. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst).“*

**zu TOP 20: Beteiligungsbericht des Landkreises Uckermark zum Stichtag 31.12.2012****Vorlage: BR/125/2013**

*„Der Kreistag nimmt den Beteiligungsbericht des Landkreises Uckermark zum Stichtag 31.12.2012 zur Kenntnis.“*

**zu TOP 21: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im III. Quartal 2013****Vorlage: BR/134/2013**

*„Die aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im III. Quartal 2013 werden zur Kenntnis genommen.“*

**zu TOP 22: Genehmigung der Eilentscheidung zur Einreichung der Klage des Landkreises Uckermark gegen den Träger EJF gemeinnützige AG wegen Entgelterhöhungen in der Jugendhilfe nach §§ 78 b ff. SGB VIII****Vorlage: BV/160/2013**

Herr von Arnim erklärt seine Befangenheit und nimmt für die Dauer der Behandlung des vorliegenden Tagesordnungspunktes im Zuschauerbereich des Plenarsaales Platz.

*Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig bei 3 Enthaltungen zu und beschließt:*

*„Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung gemäß § 58 BbgKVerf Klage gegen den Beschluss der Schiedsstelle des Landes Brandenburg vom 24.10.2013 zum AZ: 120-schiedsst/01-13 zu erheben.“*

## **5. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON LEISTUNGEN DES RETTUNGSDIENSTES DES LANDKREISES UCKERMARK (5. ÄNDERUNGSSATZUNG – GEBÜHRENSATZUNG RETTUNGSDIENST)**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 3, 28 II Ziff. 9 BbgKVerf, des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 04.12.2013 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark vom 10.12.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 12/2009 vom 21. Dezember 2009 wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1**

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungstransportwagens für die Notfallrettung	<b>695,00 €</b>
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	<b>346,90 €</b>
- eines Notarztes	<b>352,00 €</b>
- eines Notarztwagens (NAW)	<b>1.047,00 €</b>
- eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	<b>211,20 €</b>
- eines Rettungstransportwagens für den Krankentransport	<b>211,20 €</b>

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke je angefangenem Kilometer  
**0,49 €**

### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Prenzlau, 16.12.2013

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

## **1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DEN KOSTENERSATZ FÜR LEISTUNGEN DER BRANDSCHUTZDIENSTSTELLE UND DER KATASTROPHENSCHUTZBEHÖRDE DES LANDKREISES UCKERMARK**

Auf der Grundlage des § 131 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 3, 28 (2) Nr. 9 BbgKVerf und des § 45 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 04. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 5 wird wie folgt geändert:

- (1) Für den Personaleinsatz werden je angefangener Stunde je notwendig eingesetzter Kraft 58,22 Euro in Ansatz gebracht.
- (2) Die Höhe der Kilometerpauschale bestimmt sich nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**Artikel 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Prenzlau, 16.12.2013

gez. Dietmar Schulze

Landrat

**1. ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES VOM 23. NOVEMBER 2006**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 51 72

vom

I.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 20 Abs. 6 und § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Bekanntmachung der am 04. Dezember 2013 beschlossenen 1. Änderung der Verbandssatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes vom 23. November 2006 angeordnet.

Prenzlau, den 12.12.2013

gez. Dietmar Schulze

II.

**1. Änderung der Verbandssatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes**

Auf der Grundlage der §§ 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes in ihrer Sitzung am 04. Dezember 2013 folgende 1. Änderung der Verbandssatzung vom 23.11.2006 beschlossen:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

**Anlage 1**

zu § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes

**Tabellarische Übersicht über die Verteilung der Stimmen in der Verbandsversammlung**

<i>Gemeinde</i>	<i>Stimmen</i>
Brüssow	4
Carmzow-Wallmow	2
Schenkenberg	2
Göritz	2
Schönfeld	2
Stadt Prenzlau	4
Nordwestuckermark	9
Uckerland	6
Randowtal	2
Uckerfelde	3
Gramzow	4
Oberuckersee	4
Grünow	2
<b>Verband insgesamt:</b>	<b>46</b>

2. Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Prenzlau, den 05. Dezember 2013

gez. Christine Wernicke

Verbandsvorsteherin

**9. ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES  
WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK  
VOM 24.OKTOBER 2003**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 51 74  
vom 21. November 2013

I.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 07. November 2013 beschlossene 9. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark vom 24. Oktober 2003.

Prenzlau, 21.11.2013

Dietmar Schulze

II.

**9. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark vom 24.10.2003**

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark in ihrer Sitzung am 07.11.2013 folgende 9. Änderung der Verbandssatzung vom 24.10.2003 beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Verbandssatzung**

**1. § 2 Verbandsaufgaben**

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. *Der Verband übernimmt die Aufgabe der Trinkwasserversorgung innerhalb des Verbandsgebietes für alle Mitglieder und die Aufgabe der Abwasserentsorgung für die Mitglieder Templin ausgenommen der OT Petznick, für Lychen und für Boitzenburger Land ausgenommen der OT Haßleben für den Teil Schmutzwasser. Für jedes Gemeindegebiet sind gesonderte öffentliche Einrichtungen für die Abwasserentsorgung zu definieren. Weitere Mitglieder des Verbandes können diesem die Aufgabe der Abwasserentsorgung übertragen, wenn der Verband dem zustimmt. Der Verband kann aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung (§ 23 GKG) auch von anderen Gemeinden die Aufgabe der Abwasserentsorgung übernehmen.*

**2. Anlage 1**

Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

*Mitgliederverzeichnis des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark für den Bereich der Trinkwasserversorgung*

*Gemeinde:*

*Boitzenburger Land*

*Flieth-Stegelitz*

*Gerswalde*

*Lychen*

*Milmersdorf*

*Mittenwalde*

*Temmen-Ringenwalde*

*Templin*

*Mitgliederverzeichnis des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark für den Bereich der Abwasserentsorgung*

*Gemeinde:*

*Boitzenburger Land*

*Lychen*

*Templin*

**3. Anlage 3**

Anlage 3 wird wie folgt neu gefasst:

*Stimmenanteile der Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark für den Bereich der Trinkwasserversorgung*

*Einwohnerzahlen: maßgeblicher Stand 31.12.2011*

Gemeinde	Einwohnerzahl	Stimmen
Boitzenburger Land	3.402	7
Flieth – Stegelitz	575	2
Gerswalde	1.655	4
Lychen	3.282	7
Milmersdorf	1.544	4
Mittenwalde	411	1
Temmen – Ringenwalde	581	2
Templin	16.283	33

*Stimmenanteile der Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark für den Bereich der Abwasserentsorgung*

*Einwohnerzahlen: maßgeblicher Stand 31.12.2011*

Gemeinde	Einwohnerzahl	Stimmen
Boitzenburger Land (ohne OT Haßleben 464 EW)	2.938	6
Lychen	3.282	7
Templin (ohne OT Petznick 234 EW)	16.049	33

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Templin, den 08. November 2013

**gez. Bernd Riesener**  
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

**16. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT WASSER IM VERSORGUNGSGEBIET DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) VOM 23. NOVEMBER 2001**

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 07. November 2013 werden die Anlagen 2 und 7 wie folgt geändert:

**1. Anlage 2 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU –Ergänzende Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU zur AVB WasserV-, in der Fassung vom 25.11.2005, geändert am 23.11.2007, 23.03.2009 und am 17.06.2010**

**Punkt 13. Messung (zu § 18 AVB WasserV)**

Punkt 13.1. wird wie folgt neu gefasst:

*13.1. Der ZVWU stellt für jeden Hausanschluss in der Regel nur eine Messeinrichtung zur Verfügung. Hausanschlüsse entsprechend § 10 AVB WasserV werden grundsätzlich mit Wasserzählern der Nenngroße Qn 2,5 (Q3 4,0) und bei Bedarf größer ausgerüstet. Der Einbau eines Wasserzählers der Größe Qn 1,5 (Q3 2,5) ist grundsätzlich im Bereich der Kundenanlage möglich (Anlage in Fließrichtung hinter dem Hausanschluss entsprechend § 12 AVB WasserV).*

**Punkt 16. Zahlungsverzug (zu § 27 AVB WasserV)**

Punkt 16.1. wird wie folgt neu gefasst:

*Rechnungen für die Entgeltberechnung und erbrachte Reparatur- und Bauleistungen werden innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Erhalt der Rechnungen fällig.*

Punkt 16.4. wird wie folgt neu gefasst:

Hat der ZVWU wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist oder der Termine gemahnt, können je Mahnung Mahnkosten erhoben werden.

Der ZVWU hat das Recht, dem Kunden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verzugszinsen zu berechnen.

**2. Anlage 7 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU – BAAUKOSTENZUSCHUSS -, gültig ab 01. Januar 2014**

Im Zusammenhang mit der Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen ist für die Herstellung und Zurverfügungstellung der der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen ein Baukostenzuschuss durch die Anschlussnehmer zu zahlen.

Der Baukostenzuschuss wird als Pauschalbetrag auf Grundlage der Grundstücks- bzw. Straßenfrontlänge in Ansatz gebracht.

Der Pauschalbetrag wird jährlich entsprechend der aktuellen Ist-Kosten des vorletzten Kalenderjahres neu berechnet.

**Er beträgt 39,86 EUR/m  
Straßen- bzw. Grundstücksfrontlänge.**

Die Berechnung des Baukostenzuschusses erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

Die Änderungen zu Anlage 2 treten am Tag nach der Veröffentlichung, im Übrigen am 01.01.2014 in Kraft.

Templin, den 08. November 2013

**gez. Bernd Riesener**  
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

**SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND  
ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE DEZENTRALE  
ENTSORGUNG VON ABFLUSSLOSEN SAMMELGRUBEN UND KLEINKLÄRANLAGEN  
(SWM) FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER BOITZENBURGER LAND**

Auf Grundlage

- der §§ 2, 3 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 09]),
- der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S. 194) zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) und
- der §§ 64 bis 76 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20])
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark in ihrer Sitzung am 07. November 2013 folgende SWM beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Einleitungs- und Benutzungsbedingungen
- § 7 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 8 Durchführung der Entsorgung
- § 9 Sperrung der Entsorgung
- § 10 Mitteilungs- Auskunfts- und Anzeigepflichten
- § 11 Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte
- § 12 Haftung
- § 13 Sondervereinbarungen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Gebühren
- § 16 Anordnungen für den Einzelfall
- § 17 Inkrafttreten



**§ 1****Allgemeines**

- (1) Der ZVWU betreibt zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen nach der Abwassersatzung Kanal sowie dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlagen zur Entsorgung der in abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalien bzw. Fäkalschlämme nach Maßgabe dieser Satzung. Die zentralen und dezentralen Schmutzwasseranlagen bilden eine wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung nach Ziff. 1 umfasst die Entleerung und Abfuhr von Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen sowie die Behandlung und Beseitigung der Anlageninhalte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik
- (3) Zur Durchführung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung kann sich der ZVWU ganz oder teilweise der Leistungen und Anlagen Dritter bedienen.

**§ 2****Begriffsbestimmungen**

- (1) **Schmutzwasser** im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Grund-, Quell-, Drain- sowie Niederschlagswasser gehören nicht zum Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung.
- (2) Zum **Entsorgungsgebiet** im Sinne dieser Satzung gehören alle Grundstücke der Gemeinde Boitzenburger Land, die nicht mit zentralen öffentlichen Abwasseranlagen erschlossen sind. Der Ortsteil Haßleben sowie der Gemeindeteil Kuhz gehören nicht zum Entsorgungsgebiet.
- (3) Zur **dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr, Behandlung und Beseitigung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen außerhalb der zu entwässernden Grundstücke, einschließlich der im Eigentum Dritter stehenden Einrichtungen und Anlagen, derer sich der ZVWU bedient.
- (4) Ein **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt
- (5) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Einrichtungen die der Sammlung, Speicherung, Ableitung und Vorbehandlung/Behandlung von Schmutzwasser auf dem Grundstück des Anschlussnehmers dienen. Dazu gehören insbesondere abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen.
- (6) **Abflusslose Sammelgruben** sind dichte Behälter zum schadlosen Sammeln des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers. In der abflusslosen Sammelgrube wird das Schmutzwasser keiner Behandlung unterzogen.
- (7) **Fäkalien** sind das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Schmutzwasser.
- (8) **Kleinkläranlagen** sind von der zuständigen Genehmigungsbehörde genehmigte Anlagen zur Sammlung und Behandlung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers. Das gereinigte Wasser wird nach Maßgabe der erteilten Genehmigung verbracht.
- (9) **Fäkalschlamm** im Sinne dieser Satzung ist der Anteil des Schmutzwassers, der bei der Reinigung des Schmutzwassers in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird.
- (10) **Anschlussnehmer** sind die Grundstückseigentümer. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Bei Wohnungs- oder Teileigentum treten die Wohnungs- oder Teileigentümer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen für Erbbauberechtigte, Wohnungs- oder Teileigentümer und Nutzer i. S. d. § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz entsprechend. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Hat ein Anschlussnehmer im Inland keinen Hauptwohnsitz, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.

**§ 3****Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Einzugsgebiet der Gemeinde gelegenen Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Ist das Grundstück an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen, hat der Anschlussnehmer nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der jeweils geltenden technischen Vorschriften über den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die Übernahme der Inhalte der Grundstücksentwässerungsanlagen vom ZVWU zu verlangen (Benutzungsrecht).

- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die nicht an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind. Maßgebender Zeitpunkt für das Ende des Anschluss- und Benutzungsrechts für die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage ist die Abnahme des Anschlusses an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen wegen seiner Art oder Menge über die Parameter der Einleitungsbedingungen dieser Satzung hinaus geht oder aus technischen Gründen oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht ohne weiteres vom ZVWU übernommen werden kann.
- (5) Das Benutzungsrecht nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 besteht auch für diejenigen, die das Grundstück aufgrund eines schuldrechtlichen Vertragsverhältnisses nutzen.

#### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht (Anschlusszwang). Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (2) Auf Grundstücken, die an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, ist alles auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser ausnahmslos der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage zuzuleiten. Deren gesamter zu entsorgender Anlageninhalt ist ausschließlich dem ZVWU zu überlassen und durch den ZVWU oder seine Beauftragten entsorgen zu lassen (Benutzungszwang).
- (3) Den Grundstücksentwässerungsanlagen ist kein Schmutzwasser zuzuführen, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen sind; es gelten insbesondere die Bestimmungen der Benutzungsbedingungen dieser Satzung.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage wird der ZVWU den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage verlangen, sobald die entsprechenden Voraussetzungen dafür nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält dazu durch den ZVWU eine Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasseranlage. Dieser Anschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Aufforderung vorzunehmen. Sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, hat der Grundstückseigentümer die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage unverzüglich auf seine Kosten fachgerecht außer Betrieb zu setzen und so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann.

#### **§ 5**

#### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage kann auf Antrag des Pflichtigen dieser ganz oder zum Teil befreit werden, wenn und soweit der ZVWU von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim ZVWU zu stellen.
- (2) Die Befreiung oder Teilbefreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Sie erlischt, sobald der ZVWU hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

#### **§ 6**

#### **Einleitungs- und Benutzungsbedingungen**

- (1) Die Einleitung in Grundstücksentwässerungsanlagen und in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Erfordernissen der gesetzlichen Regelungen entsprechen. Für die Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gelten die nachfolgenden Bedingungen.
- (2) In die Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Schmutzwasser eingeleitet werden. Von der Einleitung sind insbesondere Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) ausgeschlossen, welche nach Art oder Menge
  - a) Leben oder Gesundheit der bei der Entleerung, Abfuhr, Behandlung und Beseitigung eingesetzten Personen gefährden oder die dazu eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die öffentlichen Schmutzwasseranlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigen, beschädigen oder sonst nachteilig beeinflussen können,

- b) die Einhaltung der Überwachungswerte der durch den ZVWU oder seiner Kooperationspartner genutzten Kläranlagen oder die Einhaltung der Anforderungen der Einleitungserlaubnis gefährden,
- c) die Klärschlammbehandlung, -Beseitigung oder -Verwertung erschweren oder verteuern können,
- d) Gewässer nachteilig verändern können.
- (3) Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für
- Niederschlags-, Grund-, Quell- und Dränwasser,
  - Feststoffe jeglicher Art – auch in zerkleinerter Form ( z. B. Schutt, Asche, Glas, Sand, Schlacke, Müll, Kehricht, Katzenstreu, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, hefeartige Rückstände, Haut- und Lederreste, Zellstoffe, Textilien, Kunststoffe, grobes Papier ),
  - Schlämme, Kunstharz, Lack- und Farbreste, Zement, Gips, Mörtel, Bitumen, Teer und deren Emulsionen,
  - feuergefährliche, giftige oder infektiöse Stoffe und Flüssigkeiten sowie gesundheitsschädliche Lösungsmittel wie z. B. Benzin, Öl, organische Lösungsmittel, Medikamente, Pflanzenschutz- und Düngemittel,
  - Schmutzwasser mit starken Fett- oder Ölgehalt; der Grenzwert für lipophile direkt abscheidbare Stoffe von 100mg/l ist einzuhalten,
  - Säuren und Laugen ( zulässiger pH-Bereich 6,5 – 9,5 ), Phosgen, Schwefelwasserstoffe, Salzlaken,
  - Lösungsmittel, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten, radioaktive Stoffe,
  - flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle, Mist, Silosickersaft, Blut, Milch und Molke,
  - Inhalte von Chemietoiletten,
  - Schmutzwasser, dessen chemische oder physikalische Eigenschaften die in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte oder Höchstkonzentrationen überschreiten; die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
  - Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden.
- (4) Es ist unzulässig, entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um die Einhaltung von Grenzwerten oder Höchstkonzentrationen zu erreichen. Dies gilt nicht für den Parameter Temperatur.
- (5) Gelangen Stoffe, für die ein Einleitungsverbot nach Ziff. 2 besteht, in die Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so haben die Anschlussnehmer und die Verursacher den ZVWU unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen der vorstehenden Regelungen entspricht, sind die Anschlussnehmer verpflichtet, geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen oder Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Insbesondere Eigentümer von Grundstücken, auf denen Leichtflüssigkeiten wie z. B. Benzin, Öl und Fett in das Schmutzwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe zu errichten und zu betreiben. Das dabei anfallende Abscheidgut ist nach den abfallrechtlichen Vorschriften nachweislich zu entsorgen. Es darf der öffentlichen Schmutzwasseranlage nicht zugeführt werden. Die Nachweise der Entsorgung sind dem ZVWU auf Verlangen vorzulegen. Grundstücke mit Gaststättenbetrieb sind grundsätzlich zum Bau und Betrieb von Abscheideranlagen verpflichtet.
- (7) Der ZVWU ist jederzeit berechtigt, Schmutzwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für diese Untersuchungen haben die Anschlussnehmer zu tragen, soweit dabei ein Verstoß gegen die Ziffern 1 – 4 festgestellt wird, andernfalls trägt der ZVWU die Kosten. Gelangen von einem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser unter Verstoß gegen die Ziffern 1 – 4 in die öffentliche Schmutzwasseranlage, so ist der ZVWU berechtigt, die dadurch entstehenden Schäden auf Kosten des Anschlussnehmers zu beseitigen.
- (8) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten von Schmutzwässern oder das Einbringen von Stoffen zu verhindern, welche die Bedingungen der Ziffern 1 – 4 nicht einhalten. Sie ist insbesondere berechtigt, Auflagen und Bedingungen für eine weitere Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage zu erteilen oder die Benutzung ganz, teilweise oder vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechts kann auch untersagt werden, wenn der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Auflagen verstößt.
- (9) Der ZVWU kann auf schriftlichen Antrag befristet, unter Bedingungen, Auflagen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Befreiungen von den Anforderungen der Ziffern 1 – 4 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohl der Befreiung nicht entgegenstehen.

## § 7

**Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Für jedes an die dezentrale Schmutzwasseranlage anzuschließendes Grundstück ist vom Grundstückseigentümer ein schriftlicher Entwässerungsantrag beim ZVWU zu stellen. Der Antrag soll enthalten
- Lageplan des Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500,
  - Angaben zur beabsichtigten Nutzung des Grundstücks,
  - Gewünschte Vorstellungen des Antragstellers über die Lage der Grundstücksentwässerungsanlagen und die Art der geplanten Anlagen(Sammelgrube, Kleinkläranlage).
- Im Ergebnis einer Abstimmung mit dem Antragsteller erteilt der ZVWU die Anschlussgenehmigung unter Berücksichtigung der bau- und wasserrechtlichen Anforderungen sowie den Festlegungen dieser Satzung innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrages.  
Auf der Grundlage der Anschlussgenehmigung sind durch den Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Für die Grundstücksentwässerungsanlagen gelten folgende Anforderungen:
- a) Das Nutzvolumen von Sammelgruben für ständig bewohnte Grundstücke beträgt mindestens 6 m<sup>3</sup>. Für nicht ständig bewohnte Grundstücke können auf Antrag durch den ZVWU Ausnahmen zugelassen werden.
  - b) Alle Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben, Leitungen, Behälter)sind nach der Errichtung nach den geltenden Standards auf Dichtheit zu prüfen. Für die Dichtigkeitsnachweise im Rahmen der Unterhaltung gelten die gesetzlich festgelegten Vorgaben. Bei begründeter Annahme über vorhandene Undichtigkeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen kann der ZVWU den Grundstückseigentümer zur Durchführung von Dichtigkeitsprüfungen verpflichten.
  - c) Die Übergabestelle für die Abnahme der Fäkalien aus Sammelgruben ist die Grundstücksgrenze ( Andienungsstelle ). Zur Gewährleistung der Fäkalienübernahme ist als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen von der Sammelgrube bis zur Grundstücksgrenze eine Saugleitung mit Absaugstutzen DN 100 zu errichten. Die Übernahme der Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen erfolgt abweichend davon vom Standort der Kleinkläranlage ggf. unter Einbeziehung zusätzlicher Saugschläuche.
  - d) Die Zugänglichkeit zu den Grundstücksentwässerungsanlagen insbesondere dem Standort der Kleinkläranlage als auch dem Saugstutzen an der Grundstücksgrenze ist jederzeit zu gewährleisten. Die Zufahrt zur Kleinkläranlage muss für ein Entsorgungsfahrzeug mit einer Achslast von bis zu 12 t möglich sein.
- (3) Sind bei vorhandenen Sammelgruben noch keine Saugstutzen an der Grundstücksgrenze vorhanden, so dass eine Befahrung des Grundstücks notwendig wird, kann der ZVWU diesen Zustand befristet oder unbefristet weiter dulden, sofern die Grundstücksentwässerungsanlagen ansonsten baulich oder wasserrechtlich nicht zu beanstanden sind und eine Befahrung auch ganzjährig oder zu den Entsorgungszeiten möglich ist. Darüber hinaus ist die Abdeckung der Sammelgrube derart herzurichten, dass sie mit normalem Aufwand geöffnet werden kann. Dies ist grundsätzlich dann gegeben, wenn genormte Abdeckungen der Klasse A oder B ( DIN 19596 ) vorhanden sind. Voraussetzung für die Befahrung des Grundstücks ist die Erteilung einer Haftungsfreistellung durch den Grundstückseigentümer. Anstelle einer Befahrung kann auch der Einsatz zusätzlicher Saugschläuche (> 8 m)zur Anwendung kommen, der jedoch zusätzlich entgeltpflichtig ist.
- (4) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne von Ziff. 2, so haben sie die Grundstückseigentümer auf eigene Kosten entsprechend anzupassen.
- (5) Beabsichtigte Änderungen einer Grundstücksentwässerungsanlage haben die Anschlussnehmer dem ZVWU mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Maßnahmebeginn anzuzeigen. Der ZVWU gibt dazu eine fachtechnische Stellungnahme unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Anforderungen sowie ggf. weiterer bau- oder wasserrechtlicher Bedingungen ab.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur von fachlich geeigneten Unternehmen ausgeführt werden, die im Besitz einer gültigen Zulassung durch den ZVWU sind. Für entsprechende Unternehmen erteilt der ZVWU auf Antrag eine Zulassung, wenn mit dem Antrag die fachtechnische Eignung nachgewiesen wurde. Der ZVWU kann im Ausnahmefall und auf gesonderten Antrag Ausnahmen zulassen.
- (7) Bei neu errichteten Grundstücksentwässerungsanlagen haben die Anschlussnehmer dem ZVWU zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Bescheinigung über die Dichtigkeitsprüfung sowie den aktuellen Stand des Hauptwasserzählers schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Anforderungen dieser Satzung zu unterhalten und regelmäßig einer Zustandskontrolle zu unterziehen. Der Zustand der Anlagen muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten.

**§ 8****Durchführung der Entsorgung**

- (1) Die Entsorgung der Sammelgruben und Kleinkläranlagen hat ausschließlich durch den ZVWU oder ein von ihr beauftragtes Entsorgungsunternehmen zu erfolgen.
- (2) Die Entsorgung der Sammelgruben erfolgt nach Bedarf. Dazu haben die Benutzungsberechtigten die Entleerung so rechtzeitig beim ZVWU oder dem beauftragten Entsorgungsunternehmen anzumelden, dass die Anlage noch bis zum Entsorgungstermin genutzt werden kann. Es gilt eine Anmeldefrist von mindestens drei Werktagen. Bei kontinuierlichem Schmutzwasseranfall kann ein regelmäßiger Abfuhrturnus vereinbart werden.
- (3) Der ZVWU bestimmt den Umfang der Entsorgung. Damit kann auch ohne vorherige Anmeldung eine Entsorgung erfolgen, wenn besondere Umstände oder Grundsätze der Wirtschaftlichkeit dies erfordern
- (4) Bei Grundstücken, bei denen für die Entsorgung noch ein Befahren notwendig ist, haben die Benutzungsberechtigten das sichere und ungehinderte Befahren zu ermöglichen. Dazu gehört auch die Schnee- und Eisbeseitigung. Kann der Anlageninhalt zu einem Termin aus Gründen, die ein Benutzungsberechtigter zu vertreten hat, nicht übernommen werden, sind dem ZVWU für jede vergebliche Anfahrt die dadurch entstandenen Aufwendungen zu erstatten.
- (5) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen erfolgt nach Bedarf. Dazu haben die Benutzungsberechtigten die Anmeldung entsprechend Ziff. 2 vorzunehmen. Mit der Anmeldung ist der Umfang des zu entsorgenden Schlammes anzugeben. Die Angaben dazu muss der Benutzungsberechtigte aus dem aktuellen Wartungsprotokoll seiner Kläranlage entnehmen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung wieder sachgerecht in Betrieb zu nehmen. Dazu gehört insbesondere das Auffüllen der Menge bei Kleinkläranlagen.
- (7) Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen geht mit der Aufnahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des ZVWU über.

**§ 9****Sperrung der Entsorgung**

- (1) Der ZVWU ist berechtigt, insbesondere bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen oder zu beschränken. Das gilt nicht, wenn der Schuldner darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder eine hinreichende Aussicht besteht, dass der Benutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nachkommt.

**§ 10****Mitteilungs-, Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, dem ZVWU alle zur Durchführung dieser Satzung notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsicht zu überlassen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist dem ZVWU vom bisherigen Pflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen und in Erbfällen. Die Meldung kann auch vom Rechtsnachfolger übernommen werden. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er bis zum Eingang der Anzeige des Wechsels beim ZVWU gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger.
- (3) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe im Sinne des § 6 in die Abwasseranlagen so ist der ZVWU vom Benutzungsberechtigten unverzüglich zu unterrichten.

**§ 11****Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte**

- (1) Dem ZVWU oder Ihrem Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen ungehindert Zutritt zu den Anlagen und den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Hierzu ist das Betreten und Befahren zu dulden.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Für bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die Betreiberpflichten nach der DIN 1986 Teil 30 in der jeweils aktuellen Fassung. Führen Grundstücksentwässerungsanlagen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung verpflichtet, dessen Schmutzwasser durchgeleitet wird. Die Bescheinigung über das Ergebnis von Dichtheitsprüfungen ist von den Eigentümern aufzubewahren und auf Verlangen dem ZVWU vorzulegen.
- (4) Bei begründeten Zweifeln an der Funktionsfähigkeit oder Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage ist der ZVWU berechtigt, eine Dichtheitsprüfung zu fordern. Der ZVWU setzt dem Grundstückseigentümer zu deren Durchführung eine angemessene Frist. Wird bei dieser Prüfung die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsan-

lage nachgewiesen, trägt der ZVWU die Kosten der Überprüfung, andernfalls verbleibt es bei der Kostentragungspflicht des Grundstückseigentümers.

### **§ 12 Haftung**

- (1) Die Anschlussnehmer haften für Schäden in Folge unsachgemäßer Benutzung oder mangelhaften Zustands ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen oder deren Zuwegungen sowie für Schäden in Folge einer nicht rechtzeitigen Anmeldung einer erforderlichen Entsorgung. In gleichem Umfang haben sie den ZVWU und die von ihr Beauftragten von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte wegen solcher Schäden geltend machen.
- (2) Kommt ein Benutzungsberechtigter seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen für den ZVWU, so ist der Benutzungsberechtigte zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in dieser Satzung vorgesehene Entsorgung wegen Betriebsstörungen, unabwendbaren Naturereignissen oder wegen höherer Gewalt sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haben die Benutzungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Gebühren.
- (4) Im Übrigen haftet der ZVWU für etwaige Schäden nur dann, wenn einer Person, deren sich der ZVWU zur Aufgabenerfüllung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **§ 13 Sondereinbarungen**

- (1) Ist der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte nach dieser Satzung nicht zum Anschluss oder zur Benutzung verpflichtet, so kann der ZVWU durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Abweichend kann in der Sondervereinbarung anderes bestimmt werden, wenn dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 4 Ziff. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
  - b) § 4 Ziff. 2 nicht alles auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage zuleitet;
  - c) § 6 Ziff. 2 und 3 die Einleitung von Schmutzwasser oder Stoffen vornimmt, die dem Einleitungsverbot unterliegen,
  - d) § 6 Ziff. 4 Schmutzwasser verdünnt, um vorgegebene Grenzwerte einzuhalten;
  - e) § 6 Ziff. 5 seinen Informationspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nachkommt;
  - f) § 6 Ziff. 6 und § 7 Ziff. 2 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den Vorgaben dieser Satzung oder der Anschlussgenehmigung errichtet oder verändert;
  - g) § 7 Ziff. 4 seine Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den geltenden Bestimmungen anpasst;
  - h) § 7 Ziff. 6 Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen von Unternehmen ausführen lässt, die nicht im Besitz einer Zulassung durch den ZVWU sind und ohne, dass dafür eine Ausnahmegenehmigung durch den ZVWU erteilt wurde,
  - i) § 8 Ziff. 1 die Entsorgung durch ein vom ZVWU nicht zugelassenes Entsorgungsunternehmen vornehmen lässt;
  - j) § 8 Ziff. 2 die Anmeldefristen nicht einhält;
  - k) § 8 Ziff. 4 das sichere und ungehinderte Befahren des Grundstücks nicht ermöglicht;
  - l) § 10 Ziff. 1-3 seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nur unzureichend nachkommt;
  - m) § 11 Ziff. 1 Überprüfungen nicht duldet oder behindert;
  - n) § 11 Ziff. 3-4 seine Grundstücksentwässerungsanlagen nicht, nicht innerhalb gesetzter Fristen überprüfen lässt oder das Ergebnis der Überprüfung dem ZVWU nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

**§ 15  
Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Gebühren erhoben. Diese werden in einer Gebührensatzung geregelt.
- (2) Für die Verwaltungshandlungen nach dieser Satzung werden Verwaltungsgebühren auf der Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung Bereich Abwasser des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) erhoben.

**§ 16  
Anordnungen für den Einzelfall**

- (1) Der ZVWU kann zur Durchführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den ZVWU nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg sowie des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungs-zwangsverfahrens durchgesetzt werden.

**§ 17  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Templin, den 08. November 2013

**gez. Bernd Riesener**  
**hauptamtlicher Verbandsvorsteher**

**Anlage 1 Grenzwerte und Höchstkonzentrationen**

I. Allgemeine Parameter

1. CSB	9.000 mg/l
2. Temperatur	35 °C
3. pH-Wert	6,5-9,5
4. Absetzbare Stoffe nach 0,5 h	200 ml/l

<u>II. Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38409/17</u>	100 mg/l
---	----------

III. Kohlenwasserstoffe

1. direkt abscheidbar (DIN 38409/19)	50 mg/l
2. adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 0,6 mg/l	
3. halogenierte leichtflüchtige organische Verbindungen als LHKW	0,5 mg/l

IV. Organische halogenfreie Lösungsmittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar, biologisch abbaubar	5 g/l
--	-------

V. Anorganische Stoffe ( gelöst und ungelöst )

1. Antimon	0,5 mg/l
2. Arsen	0,5 mg/l
3. Barium	5,0 mg/l
4. Blei	1,0 mg/l
5. Cadmium	0,2 mg/l
6. Chrom gesamt	1,0 mg/l
7. Chrom –VI	0,2 mg/l
8. Kobalt	1,0 mg/l
9. Kupfer	0,4 mg/l
10. Nickel	1,0 mg/l
11. Silber	0,5 mg/l
12. Quecksilber	0,1 mg/l
13. Zinn	5,0 mg/l
14. Zink	3,0 mg/l

VI. Anorganische Stoffe gelöst

1. Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	200 mg/l
2. Stickstoff aus Nitrit	20 mg/l

3. Phosphorverbindungen als P <sub>ges.</sub>	50 mg/l
4. Sulfat ( SO <sub>4</sub> )	600 mg/l
5. Sulfid	2 mg/l
6. Fluorid	50 mg/l

VII. Perfluorierte Tenside ( PFT ) 300 ng/l  
(Summe aus Einzelsubstanzen Perfluorooctansulfonsäure – PFOS und Perfluorooctansäure PFOA).

**SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND  
ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON  
GEBÜHREN FÜR DIE NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG (NGS) FÜR DAS  
VERBANDSMITGLIED ABWASSER BOITZENBURGER LAND**

Auf der Grundlage

- der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (BbgKVerf ) ( GVBl. I/07, [ Nr. 19 ] S. 286 ) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 09])
- der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 ( GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18])
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung

in Verbindung mit der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandsmitglied Abwasser Boitzenburger Land vom 07. November 2013.

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) in ihrer Sitzung am 07. November 2013 folgende NGS beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Der ZVWU betreibt die Ableitung und Behandlung des im Gebiet des Verbandsmitgliedes Abwasser Boitzenburger Land anfallenden Niederschlagswassers nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtung im Bereich der mit öffentlichen Niederschlagswasseranlagen versehenen Ortslagen oder Straßen.
- (2) Der ZVWU erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr wird von den Grundstücken erhoben, die an die öffentlichen Anlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Gebührenerhebung erfolgt auch für Grundstücke, die als öffentliche Verkehrsflächen genutzt werden, soweit sie nicht der Regelung des § 23 Abs. 5 BbgStrG unterliegen.

**§ 2  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Einleitung von Niederschlagswasser in öffentliche Niederschlagswasseranlagen, die nach dem Trennsystem betrieben werden.
- (2) Diese Satzung gilt auch für noch bestehende Niederschlagswassereinleitungen in öffentliche Schmutzwasseranlagen.

**§ 3  
Gebührenmaßstab**

- (1) Gebührenmaßstab ist die veranlagungsfähige Einzugsfläche eines Grundstücks.
- (2) Die veranlagungsfähige Einzugsfläche wird unterteilt in die Einzugsfläche „Dachflächen“ und in „sonstige unbefestigte, teilbefestigte oder befestigte Einzugsflächen“. Als Dachfläche gilt die senkrecht auf die Liegenschaft projizierte Fläche des Daches. Als sonstige unbefestigte, teilbefestigte oder befestigte Flächen gelten Flächen mit Bitumen Belag, Betonbefestigung, Pflaster, Schotter sowie weiterhin Flächen, bei denen auf Grund natürlicher oder infolge der Nutzung eingetretener Verdichtung keine nennenswerte Versickerung des Niederschlags mehr stattfindet. Zu den sonstigen Einzugsflächen gehören auch Dachflächen ohne Direktanschluss, von denen das Dachwasser über andere Flächen der Kanalisation zuließt.
- (3) Grünflächen bleiben außer Ansatz.
- (4) Außer Ansatz bleiben Einzugsflächen nach Ziff. 2 auch dann nicht, wenn zeitweise ein Abfluss des Niederschlagswassers durch Nutzung/Verwertung unterbunden wird.



- (5) Einzugsflächen nach Ziff. 2 können dann außer Ansatz bleiben, wenn wasserdurchlässige Befestigungen nach dem Stand der Technik eingebaut werden und der Nachweis zur Aufnahme einer Regenspende von 138 l/s x ha erbracht wird.

#### § 4

##### **Gebührensatz**

- (1) Der Gebührensatz beträgt 0,73 € jährlich je m<sup>2</sup> Einzugsfläche Dachfläche.
- (2) Der Gebührensatz beträgt 0,59 € jährlich je m<sup>2</sup> Einzugsfläche der sonstigen unbefestigten, teilbefestigten oder befestigten Einzugsflächen.

#### § 5

##### **Kostenerstattung bei der Einleitungsüberwachung**

Für jede Kontrolle von Niederschlagswassereinleitern, die auf Grund einer besonderen Beschaffenheit des Niederschlagswassers erfolgt, ist dem ZVWU der ihm tatsächlich entstandene Aufwand zu erstatten. Zahlungspflichtiger ist, wer in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen einleitet.

#### § 6

##### **Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. den §§ 15 und 16 Sachenrechtsbereinigungsgesetz bereits ausgeübt und gegen den Anspruch keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Eigentümers bestehen. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentumsgemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

Für öffentliche Verkehrsflächen ist der Straßenbaulastträger gebührenpflichtig mit Ausnahme der Verkehrsflächen, die der Regelung des § 23 Abs. 5 BbgStrG unterliegen.

- (1) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Halbjahres auf den neuen Pflichtigen über.

#### § 7

##### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen Niederschlagswasseranlage Niederschlagswasser zugeführt wird.

Die Gebührenpflicht erlischt, sobald keine Zuführung von Niederschlagswasser mehr erfolgt.

#### § 8

##### **Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr für den Rest des Kalenderjahres erhoben.

#### § 9

##### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Ziff. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 01.03.; 01.06.; 01.09. und 01.12. des laufenden Jahres fällig. Die Jahresendabrechnung erfolgt bis zum 15.02. des Folgejahres.

#### § 10

##### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben dem ZVWU jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an Grundstücken oder Gebäuden ist dem ZVWU vom Veräußerer oder Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Beauftragten des ZVWU ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen.

Die Abgabepflichtigen haben das Betreten zu dulden.

**§ 11****Straf- und Bußgeldvorschriften**

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Abgabenhinterziehung finden die §§ 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

**§ 12****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Templin, den 08. November 2013

gez. **Bernd Riesener**  
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

**SCHMUTZWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG KANAL (SWK) DES ZWECKVERBANDES  
WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK  
(ZVWU) FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER BOITZENBURGER LAND**

Auf Grundlage

- der §§ 2, 3 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 09]),
- der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S. 194) zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) und
- der §§ 64 bis 76 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20])
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark in ihrer Sitzung am 07. November 2013 folgende SWK beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Der ZVWU betreibt zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen nach der Schmutzwasserbeseitigungssatzung Kanal sowie dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlagen zur Entsorgung der in abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalien bzw. Fäkalschlämme nach der Schmutzwasserbeseitigungssatzung - mobil.
- (2) Der ZVWU betreibt die Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers aus zentral erschlossenen Gebieten nach Maßgabe dieser Satzung als rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (nur Schmutzwasser, zentrale Abwasseranlage).
- (4) Der ZVWU kann sich zur Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der ZVWU im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Herstellung, Ergänzung oder den Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.
- (7) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerung in die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (8) Die Ableitung von Niederschlagswasser, Schmelzwasser und verunreinigtem Grundwasser wird durch diese Satzung nicht geregelt.

**§ 2 Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- (1) Entsorgungsgebiet
  - zum Entsorgungsgebiet gehören alle Grundstücke der Gemeinde Boitzenburger Land außer dem Ortsteil Haßleben und dem Gemeindeteil Kuhz.
- (2) Grundstück
  - ist jedes räumlich zusammenhängende und einem Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke

oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtliche verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.

- (3) Abwasser
- ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser), ausgenommen Niederschlagswasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (4) Abwasserbeseitigung
- umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser, sowie die Beseitigung der in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlamme und der in abflusslosen Gruben gesammelten Abwässer.
- (5) Grundstückentwässerungsanlagen
- sind alle Einrichtungen auf den zu entwässernden Grundstücken, die der Sammlung, Vorbehandlung und Ableitung des Schmutzwassers dienen einschließlich der Rückstausicherung und des Kontrollschachtes.
- (6) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (7) Zu der zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz außerhalb der zu entwässernden Grundstücke einschließlich aller technischer Einrichtungen wie
- a) das Leitungsnetz für Schmutzwasser, die Anschlusskanäle, die Reinigungs- und Revisionsschächte und Pumpstationen;
  - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z. B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des ZVWU stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, derer sich der ZVWU für die Abwasserbeseitigung bedient;
  - c) offene oder verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwasser dienen;
  - d) Bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken, die über einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden, endet die Öffentlichkeit der Anlagen an der Grundstücksgrenze des dem Hauptkanal am nächsten liegenden Grundstücks.
  - e) Wird in Ausnahmefall ein Hauptkanal über ein Privatgrundstück geführt, so bleibt dieser Kanal eine öffentliche Anlage. Sofern zu diesem Kanal Anschlusskanäle geführt werden, sind diese als nichtöffentliche Anlagen Eigentum des jeweiligen Anschlussnehmers.
  - f) Pumpstationen und deren zugehörige Anlagen sind nichtöffentlich, wenn deren Einsatz ausschließlich durch Standortbedingungen oder besondere Anforderungen des Anschlussnehmers bedingt sind.
  - g) Ergibt sich in der technischen Planung für zusammenhängende Einzelstandorte durch den Einsatz von Pumpstationen eine Aufwandsreduzierung für das gesamte Ableitungssystem, so ist die Pumpstation eine öffentliche Anlage.

### § 3 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dingliche Berechtigte.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Anlage ergeben für jeden,
- der berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser einzuleiten oder
  - der der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

### § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 9 und 15 alles Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auf alle Grundstücke des Entsorgungsgebietes. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender gesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Anschlussleitungen hergestellt oder bestehende Anschlussleitungen geändert werden.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Abwasseranlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.

#### **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke benutzt wird oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle nach § 3 Berechtigten und Verpflichteten. Sie haben auf Verlangen des ZVWU die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

#### **§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim ZVWU einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### **§ 7 Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Der ZVWU erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von dem Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der ZVWU entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht die Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (4) Der ZVWU kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 9 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (5) Der ZVWU kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur jährlichen Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der ZVWU das Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

#### **§ 8 Entwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim ZVWU einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
  - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
  - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlichen anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
- c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
  - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
  - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
  - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)

- Anfallstelle des Abwassers im Betrieb
- d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Lage zur Straße und benachbarten Grundstücken
  - Straße, Hausnummer, Flurstücknummer
  - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
  - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
  - Lage vorhandener Einrichtungen zur Abwasserableitung
  - vorhandener Baumbestand in der Nähe der geplanten Grundstücksentwässerungsanlage
  - Verlauf der beantragten Grundstücksentwässerungsanlage bis zur Einmündung in die öffentliche Abwasseranlage
- e) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstückentwässerungsanlage erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelner Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

### § 9 Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 bis 10 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagskanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nichteingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen
  - radioaktiv oder mit Krankheitskeimen belastet sind
  - den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen schaden
  - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
  - die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste;
  - Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden).
  - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen oder Teer und deren Emulsionen;
  - farbstoffhaltige Abwasser, deren Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
  - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke
  - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
  - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10,0), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoffe, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.
  - Chlorträger, (Natriumhypochlorid (NaOCl), Trichlorisocyanurat)
  - Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 5 genannten Einleitwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 8 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (5) Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

**I. Allgemeine Parameter und Stoffe**

1. Temperatur	35 °C
2. pH – Wert	6,5 – 10,0
3. absetzbare Stoffe nach 0,5 Std.	10 ml/l
4. CSB/BSB-Verhältnis	< 2,0

**II. Anorganische Stoffe gelöst**

1. Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	200 mg/l
2. Stickstoff aus Nitrit	20 mg/l
3. Phosphatverbindung P-ges.	50 mg/l
4. Cyanid, gesamt	20 mg/l
5. Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
6. Sulfat (SO <sub>4</sub> )	600 mg/l
7. Sulfid	2 mg/l
8. Fluorid	50 mg/l

**III. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)**

1. Antimon (Sb)	0,5 mg/l
2. Arsen	0,5 mg/l
3. Barium (Ba)	5 mg/l
4. Blei (Pb)	1 mg/l
5. Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
6. Chrom (Cr) gesamt	1 mg/l
7. Chrom IV	0,2 mg/l
8. Cobalt (Co)	1 mg/l
9. Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
10. Nickel (Ni)	1 mg/l
11. Selen (Se)	1 mg/l
12. Silber (Ag)	0,5 mg/l
13. Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
14. Zinn (Sn)	5 mg/l
15. Zink (Zn)	3 mg/l

**IV. Organische Stoffe**

1. schwerflüchtige lipophile direkt abscheidbare Stoffe (Öle, Fette)	100 mg/l
2. Kohlenwasserstoffe gesamt	20 mg/l
3. halogenierte organische Verbindungen als AOX	0,6 mg/l
4. halogenierte organische Verbindungen als LHKW	0,5 mg/l
5. Organische halogenfreie Lösemittel, biologisch abbaubar	5 g/l
6. wasserdampfflüchtige halogen freie Phenole als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH Bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss der Grenzwert im Einzelfall festgelegt werden	100 mg/l
7. Tenside	30 mg/l

Anstelle von Einleitungswerten können auch Schmutzfrachtbegrenzungen festgelegt werden.

- (6) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Bei der Einleitung sind die vorstehend genannten Grenzwerte einzuhalten.

Der Grenzwert gilt dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen seines Überwachungsrechts vom ZVWU durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den Grenzwert nicht überschritten und kein Ergebnis den Grenzwert um mehr als 100% übersteigt. Dabei bleiben Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, unberücksichtigt. Der konkrete Umfang der analytischen Untersuchungsverfahren nach Art des Verfahrens, Parameter und Anzahl wird im Einzelfall festgelegt.

- (7) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrige als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten.
- (8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht für den Parameter Temperatur.
- (9) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (10) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder Nutzer diese unverzüglich zu beseitigen.
- (11) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne des Abs. 4 und 5 unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet, ist der ZVWU berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

#### **§ 10 Anschlusskanäle**

- (1) Zur öffentlichen zentralen Abwasseranlage gehört der Anschlusskanal zwischen den öffentlichen Abwasserleitungen und der Grenze des zu entwässernden Grundstückes.
- (2) Jede Grundstücksentwässerungsanlage muss einen eigenen, unmittelbaren Anschlusskanal zur öffentlichen zentralen Abwasseranlage haben. Die Lage, Art, Zahl des Anschlusskanals sowie deren Änderung und die Anordnung der Revisionsschächte werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom ZVWU bestimmt.
- (3) Anschlusskanäle werden ausschließlich vom ZVWU hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (4) Die Grundstückseigentümer und Nutzer sind verpflichtet; für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle entstehen.
- (6) Der ZVWU hat den öffentlichen Teil des Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (7) Der ZVWU kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen.

#### **§ 11 Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden, allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere den technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausicherung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur von fachlich geeigneten Unternehmen ausgeführt werden. Der ZVWU kann die Durchführung der Arbeiten von einer von ihm zu erteilenden Zulassung des Unternehmens abhängig machen. Die Auswahl der zugelassenen Unternehmen erfolgt nach deren Bewerbung und Prüfung der fachtechnischen Voraussetzungen durch den ZVWU.

- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den ZVWU in Betrieb genommen werden (Abnahmeschein). Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der ZVWU fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Auf Grundstücken, von denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfänger) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängern sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem ZVWU schadenersatzpflichtig.
- (6) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspeicher mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (7) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, muss die Verlegung der Abwasserkanäle, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und sonstigen Sonderbauwerken zulassen und das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Abwassers erforderlich sind.
- (8) Auf Grundstücken, die an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Aborte mit Wasserspülung zulässig.
- (9) Kleinkläranlagen und Sammelgruben sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Die Kosten der Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer.
- (10) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann der ZVWU den öffentlichen Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (11) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des ZVWU auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine Frist von 3 Monaten einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.
- (12) Die Veränderung von wassertechnischen Anlagen in Form von Rekonstruktion oder Austausch der Trinkwasserinstallation in Gebäuden mit mehr als vier Wohnungseinheiten oder anderen kulturellen, sportlichen, öffentlichen oder sonstigen Gebäuden ist beim ZVWU durch den jeweiligen Eigentümer anzeigepflichtig. Der ZVWU erteilt daraufhin bei bestehender Unbedenklichkeit einen Zustimmungsbescheid. Der Einsatz von Kupfermaterial in der Trinkwasserinstallation ist nur zulässig, wenn durch Vorlage entsprechender Gutachten, Expertisen oder Materialnachweisen sichergestellt ist, dass nur eine unbedeutende Lösung von Metallionen erfolgt und die Einleitungswerte nach dieser Satzung nicht überschritten werden. Die betreffenden Objekteigentümer haften bei Verstoß, wenn infolge erhöhter Metalleinleitungen die Kontamination des Klärschlammes nachgewiesen wird.

### **§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Dem ZVWU oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer und Nutzer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen und den für die Ermittlungen und Prüfungen des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren, sowie auf Anforderung des ZVWU die Nachweise über die Entsorgung der Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen und Abscheidern zur Verfügung zu stellen.



### § 13 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Der Grundstückseigentümer ist zum Einbau von Rückstausicherungen gegen Rückstau aus dem öffentlichen Abwassernetz verpflichtet (DIN 1986). Die Rückstausicherung ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Ausnahmen von dieser Pflicht können durch den ZVWU zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass alle Entwässerungsgegenstände auf dem Grundstück oberhalb der Rückstaebene liegen.
- (3) Die jeweilige Rückstaebene wird vom ZVWU auf Anfrage bekannt gegeben.

### § 14 Anzeigepflicht

Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§5 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem ZVWU mitzuteilen.

- (1) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen bzw. im § 16 Abs. 1 genannten Abwasseranlagen oder ist damit zu rechnen, so ist der ZVWU unverzüglich zu unterrichten. Dasselbe gilt, wenn Art, Beschaffenheit, Menge und zeitlicher Anfall des Abwassers sich ändern.
- (3) Wechselt der Eigentümer an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem ZVWU schriftlich mitzuteilen. Wird diese Mitteilung versäumt, so haftet er für die Abwassergebühren, die bis zum Eingang der Mitteilung beim ZVWU anfallen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (4) Grundstückseigentümer und Nutzer haben Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem ZVWU mitzuteilen.

### § 15 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der ZVWU den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

### § 16 Befreiung

- (1) Der ZVWU kann von den Bestimmungen in §§ 7 ff. dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### § 17 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher dem ZVWU alle Ersatzansprüche zu erstatten, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den ZVWU geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem ZVWU durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihre nicht sachgemäße Bedienung entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage infolge von Naturereignissen, z.B. Hochwasser, Wolkenbruch, Frostschäden u. ä.
  - b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderung des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d) Zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten; hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom ZVWU

schuldhaft verursacht worden sind. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

- (5) Die Verpflichtung des Grundstückeigentümers zur Sicherung gegen Rückstau bleibt unberührt.

### § 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
  2. § 5 Abs. 3 dem Benutzungszwang nicht oder nicht vollständig nachkommt.
  3. dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  4. § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  5. § 9 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt, oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
  6. § 11 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon ausführt, vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Unternehmen ohne Zulassung durch den ZVWU mit der Ausführung beauftragt
  7. § 12 Beauftragte des ZVWU nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt.
  8. § 14 seine Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

### § 19 Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge und Gebühren nach einer gesonderten Satzungen erhoben. Für die Verwaltungshandlungen nach dieser Satzung werden Verwaltungsgebühren auf der Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung Bereich Abwasser des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) erhoben.

### § 20 Übergangsregelungen

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt. Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 8 dieser Satzung spätestens 2 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

### § 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Templin, den 08. November 2013

**gez. Bernd Riesener**  
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

**BEITRAGSSATZUNG (BS) DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND  
ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) FÜR DAS  
VERBANDSMITGLIED ABWASSER BOITZENBURGER LAND  
FÜR DEN ORTSTEIL BUCHENHAIN**

Auf der Grundlage

- des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (BbgKVerf ) ( GVBl. I/07, [ Nr. 19 ] S. 286 ) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 09])
- der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206)
- der §§ 1, 2, 8 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 ( GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18])
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung,

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) in ihrer Sitzung am 07. November 2013 folgende BS beschlossen:

**§ 1****Grundsatz der Beitragserhebung**

Der ZVWU erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Anschlussbeiträge als Abgeltung der durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

**§ 2****Geltungsbereich und Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke; als Direkteinleiter, wenn sie an die öffentliche Abwasseranlage über einen Anschlusskanal angeschlossen werden können und für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist oder eine bauliche oder gewerbliche Nutzung erfolgt. Die Beitragspflicht ist auch dann gegeben, wenn keine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist; die Grundstücke jedoch nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

**§ 3****Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gem. den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Mit- bzw. Teileigentümer nur mit ihrem Mit- bzw. Teileigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 4****Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht bei Direkteinleitern, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist.
- (2) Als angeschlossen gilt das Grundstück mit der Fertigstellung des öffentlichen Teils des Anschlusskanals bis zur Grundstücksgrenze.
- (3) Unbebaute Grundstücke gelten auch dann als angeschlossen, wenn nur der öffentliche Hauptkanal mit entsprechenden Anschlussmöglichkeiten für das Grundstück vorhanden ist und der öffentliche Teil des Anschlusskanals zur besseren Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Grundstückerschließung erst im Zuge der Grundstücksbebauung hergestellt wird.
- (4) Für unbebaute aber nach § 2 beitragspflichtige Grundstücke entsteht mit dem Anschluss die Beitragsschuld zunächst nur zu 1/3 des ermittelten Beitrages. Der restliche Beitrag wird nach Abschluss der Bebauung und endgültiger Festsetzung der Beitragshöhe fällig.
- (5) Beim Eintreten von Nacherhebungstatbeständen entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

**§ 5****Beitragsmaßstab**

- (1) Als Beitragsmaßstab gilt die vorhandene Geschoßfläche.
- (2) Die beitragsfähige Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen und den Festlegungen der nachfolgenden Ziffern zu ermitteln.
- (3) Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Geschoßflächen, bei denen durch Dachschrägen die lichte Höhe von 2,00 m unterschritten wird, bleiben außer Ansatz.
- (4) Bei der Erfassung der nicht ansatzfähigen Geschoßflächen nach Ziffer 3 werden die Rauminnenmaße verwendet, sofern es sich nicht um komplette Gebäudeteile oder Geschosse handelt.
- (5) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung grundsätzlich ungeeignet sind, einen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auszulösen (nichtmassive Nebengebäude, Stallgebäude, Schuppen) bleiben bei der Beitragserhebung außer Ansatz. Das gilt nicht für massive Nebengebäude im Zusammenhang mit

einer gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit und auch nicht für Geschosse oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone und Loggien bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (6) Keller bleiben außer Ansatz.
- (7) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (8) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln. Dabei ist die Berücksichtigung der nächstgelegenen 4 Grundstücke ausreichend, sofern sie der allgemeinen Bebauung in der Gemeinde entsprechen.
- (9) Als Grundstücksbegriff gilt die Definition nach der Abwasserentsorgungssatzung.

#### **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz beträgt 13,48 € je m<sup>2</sup> beitragsfähiger Geschoßfläche.

#### **§ 7 Beitragsnacherhebung**

- (1) Folgende Tatbestände begründen eine Beitragsnacherhebung:
  - a) Baumaßnahmen in deren Folge eine Vergrößerung der beitragsfähigen Geschoßfläche eintritt,
  - b) durch behördliche Auflagen bedingte Investitionen an den öffentlichen Abwasseranlagen, deren Finanzierung nicht über die Gebühren erfolgt und sofern diese Maßnahmen mindestens für die Mehrzahl der Anschlussnehmer vorteilswirksam sind.
- (2) Die Beitragsnacherhebung erfolgt nur für den Umfang der veränderten Beitragsmaßstäbe.

#### **§ 8 Vorausleistung**

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 70% des zukünftigen Beitrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.
- (2) Die Festlegungen nach § 4 (4) für unbebaute Grundstücke werden davon nicht berührt.

#### **§ 9 Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Satz 1 gilt für die Erhebung einer Vorleistung entsprechend.
- (2) Die Zustellung des Bescheides wird durch einfache Zusendung eines verschlossenen Briefes ersetzt.

#### **§ 10 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem ZVWU für die Höhe der Schuld maßgebende Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

#### **§ 11 Informationspflicht**

Für die im Zusammenhang mit § 11 festgesetzten Informationspflichten gilt Abschnitt IV, § 14 des Kommunalabgabengesetzes

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Templin, den 08. November 2013

**gez. Bernd Riesener**  
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

**BEITRAGSSATZUNG (BS) DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND  
ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) FÜR DAS  
VERBANDSMITGLIED ABWASSER BOITZENBURGER LAND  
FÜR DEN ORTSTEIL FUNKENHAGEN**

Auf der Grundlage

- des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (BbgKVerf ) ( GVBl. I/07, [ Nr. 19 ] S. 286 ) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 09])
- der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206)
- der §§ 1, 2, 8 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 ( GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18])
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) in ihrer Sitzung am 07. November 2013 folgende BS beschlossen:

**§ 1**

**Beitragserhebung**

Der ZVWU erhebt zur Deckung **seines** Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Anlagen zur Abwasserableitung und -behandlung einen Beitrag.

**§ 2**

**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, die nach der geltenden Abwasserentsorgungssatzung als anschließbar gelten und an die öffentliche Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen sind.

Anschlussrechte, die im Rahmen von Sondervereinbarungen entstehen, unterliegen nicht den Bedingungen der Beitragssatzung.

**§ 3**

**Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist.
- (2) Als angeschlossen gilt das Grundstück mit der Fertigstellung des öffentlichen Teils des Anschlusskanals bis zur Grundstücksgrenze.
- (3) Unbebaute Grundstücke gelten auch dann als angeschlossen, wenn nur der öffentliche Hauptkanal mit entsprechenden Anschlussmöglichkeiten für das Grundstück vorhanden ist und der öffentliche Teil des Anschlusskanals zur besseren Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Grundstückerschließung erst im Zuge der Grundstücksbebauung hergestellt wird.
- (4) Für unbebaute Grundstücke entsteht mit dem Anschluss die Beitragsschuld zunächst nur zu 1/3 des ermittelten Beitrages. Der restliche Beitrag wird nach Abschluss der Bebauung und endgültiger Festsetzung der Beitragshöhe fällig.
- (5) Beim Eintreten von Nacherhebungstatbeständen entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

**§ 4**

**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5**

**Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der anrechenbaren Grundstücksfläche und der beitragsfähigen Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die beitragsfähige Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen und den Festlegungen der nachfolgenden Ziffern zu ermitteln.
- (3) Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Bei der Kellerfläche werden Tiefgaragen sowie Räume, die ausschließlich der Aufnahme technischer Anlagen für Wasser, Elektro, Heizung dienen (Anschlussräume), in Abzug gebracht.
- (4) Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Geschoßflächen, bei denen durch Dachschrägen die lichte Höhe von 2,00 m unterschritten wird, bleiben außer Ansatz.

- (5) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung grundsätzlich ungeeignet sind, einen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auszulösen (nichtmassive Nebengebäude, Stallgebäude, Schuppen), werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone und Loggien bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (6) Bei der Erfassung der nicht ansatzfähigen Geschoßfläche nach Ziffer 3 bis 5 werden die Rauminnenmaße verwendet, sofern es sich nicht um komplette Gebäudeteile oder Geschosse handelt.
- (7) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (8) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Dabei ist die Berücksichtigung der nächstgelegenen 4 Grundstücke ausreichend, sofern sie der allgemeinen Bebauung in der Gemeinde entsprechen.
- (9) Die anrechenbare Grundstücksfläche ergibt sich aus der Fläche des erschlossenen Grundstücks, jedoch nur bis zu einer Fläche, die maximal das Fünffache der beitragsfähigen Geschoßfläche entspricht. Darüber hinausgehende Grundstücksflächen bleiben außer Ansatz.

#### **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |     |   |        |
|-----|---|--------|
| (1) | pro m <sup>2</sup> beitragsfähige Geschoßfläche   | 7,41 € |
| (2) | pro m <sup>2</sup> anrechenbare Grundstücksfläche | 0,23 € |

#### **§ 7 Beitragsnacherhebung**

- (2) Folgende Tatbestände begründen eine Beitragsnacherhebung:
  - c) Baumaßnahmen in deren Folge eine Vergrößerung der beitragsfähigen Geschoßfläche eintritt,
  - d) Grundstücksteilungen / Grundstückszusammenführungen in deren Folge eine Erhöhung der anrechenbaren Grundstücksflächen eintritt,
  - e) Durch behördliche Auflagen bedingte Investitionen an den öffentlichen Abwasseranlagen, deren Finanzierung nicht über die Gebühren erfolgt und sofern diese Maßnahmen mindestens für die Mehrzahl der Anschlussnehmervorteilswirksam sind.
- (3) Die Beitragsnacherhebung zu den Positionen Ziffer 1a und 1b erfolgt nur für den Umfang der veränderten Beitragsmaßstäbe.

#### **§ 8 Beitragserhebung**

- (1) Der ZVWU ist berechtigt, Vorauszahlungen auf die Beitragsschuld zu erheben.
- (2) Die Erhebung erfolgt mittels Bescheid. Die Zustellung des Bescheides wird durch einfache Zusendung eines verschlossenen Briefes ersetzt.

#### **§ 9 Fälligkeit**

- (1) Die Beiträge und Vorauszahlungen sind jeweils zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) In begründeten Fällen kann der ZVWU andere Fälligkeitstermine festlegen.

#### **§ 10 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch**

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach der geltenden Abwasserentsorgungssatzung Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. § 9 gilt entsprechend.

- (3) Ein Erstattungsanspruch entfällt für die Teile des Grundstücksanschlusses, die nicht Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind und nach den Bestimmungen der geltenden Abwasserentsorgungssatzung durch den Anschlussnehmer selbst oder seinen Beauftragten errichtet wurden.
- (4) Die Kosten für Zusatzanschlüsse (Zweitanschlüsse), die auf Antrag des Anschlussnehmers durch den ZVWU hergestellt werden, sind vollständig durch den Anschlussnehmer zu erstatten. Dies betrifft auch den gemäß geltender Abwasserentsorgungssatzung öffentlichen Teil des Anschlusskanals von der Grundstücksgrenze bis zum Hauptkanal.

### § 11

#### Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem ZVWU für die Höhe der Schuld maßgebende Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

### § 12

#### Informationspflichten

Für die im Zusammenhang mit § 11 gegebenen Informationspflichten gilt Abschnitt IV, § 14 des Kommunalabgabengesetzes.

### § 13

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Templin, den 08. November 2013

gez. **Bernd Riesener**  
hauptamtlicher **Verbandsvorsteher**

## NIEDERSCHLAGSBESEITIGUNGSSATZUNG (NGS) DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER BOITZENBURGER LAND

Auf Grundlage

- des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 09]),
- der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S. 194) zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) und
- der §§ 64 bis 76 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20])

jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung

hat die **Verbandsversammlung** des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark in ihrer Sitzung am 07. November 2013 folgende NGS beschlossen:

### §1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die mit öffentlichen Regenwasseranlagen erschlossenen Bereiche des **Verbandsmitgliedes** Abwasser Boitzenburger Land.
- (2) Die Satzung gilt auch für die Ortsteile der Gemeinde, in denen öffentliche Regenwasseranlagen übernommen oder neu geschaffen werden.

### § 2

#### Öffentliche Einrichtungen

- (1) Dem ZVWU obliegt die Pflicht zur unschädlichen Ableitung und Beseitigung des Niederschlagswassers in den mit öffentlichen Regenwasseranlagen erschlossenen Bereichen des **Verbandsmitgliedes** Abwasser Boitzenburger Land. Der ZVWU stellt zum Zweck der Niederschlagswasserbeseitigung und der dabei anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen zur Verfügung und betreibt sie als öffentliche Einrichtung.
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung bestimmt der ZVWU.

- (3) Die Öffentlichkeit der Niederschlagswasseranlagen endet an der Grundstücksgrenze.
- (4) Alle auf nichtöffentlichen Grundstücken befindlichen Niederschlagswasseranlagen, die ausschließlich der Entwässerung des Grundstückes dienen, sind nichtöffentliche Grundstücksanlagen.
- (5) Wird ein öffentlicher Regenwasserhauptkanal über ein nichtöffentliches Grundstück geführt, so bleibt dieser Kanal eine öffentliche Anlage.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

##### **Niederschlagswasser**

Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Oberflächenwasser).

##### **Drainagewasser**

Das zur Bodenentwässerung abgeführte Grundwasser.

##### **Öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage**

Alle durch den ZVWU betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Niederschlagswasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der anfallenden Rückstände dienen und sich auf öffentlichen Gelände oder zur Aufgabenerfüllung erworbenen oder gepachteten Flächen befinden. Zu den öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gehören auch die Anschlusskanäle bis zur jeweiligen Grundstücksgrenze.

##### **Regenwasserhauptkanal**

Regenwasserkanal, denen das Niederschlagswasser von den Anschlusskanälen zugeführt wird.

##### **Anschlusskanal**

Kanäle zur Ableitung des Niederschlagswassers von den Grundstücken zu den Regenwasserhauptkanälen.

##### **Nichtöffentliche Grundstücksanlagen**

Alle Anlagen zum Sammeln, Ableiten und Behandeln des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers.

### § 4

#### Anschlussrecht und Anschlusspflicht, Benutzungspflicht

- (1) Ein Anschlussrecht besteht für alle Gemeindebereiche in denen öffentliche Regenwasseranlagen neu errichtet werden, in denen eine umfassende Rekonstruktion oder Erneuerung vorhandener Regenanlagen erfolgt oder eine umfassende Erneuerung der Straße vorgenommen wird und bereits öffentliche Regenanlagen vorhanden sind.
- (2) Das Anschlussrecht wird erst mit der Ausführung der Maßnahmen nach Ziffer 1 wirksam.
- (3) Das Anschlussrecht gilt weiterhin nur dann, wenn das Grundstück unmittelbar mit einer öffentlichen Regenwasseranlage erschlossen ist.
- (4) Im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Ziffer 1 gilt eine Anschluss- und Benutzungspflicht für erschlossene Grundstücke. Eine Befreiung von der Anschlusspflicht kann bei Erfüllung der Anforderungen nach § 5 dieser Satzung bewirkt werden.
- (5) In Gemeindebereichen in denen öffentliche Regenwasseranlagen vorhanden sind aber keine Maßnahmen nach Ziffer 1 durchgeführt werden, besteht grundsätzlich keine Anschlusspflicht und kein Anschlussrecht für noch nicht angeschlossene Grundstücke.
- (6) Eine Anschlusspflicht kann jedoch für die Bereiche nach Ziffer 5 durch den ZVWU festgelegt werden, wenn durch das auf dem Grundstück anfallende Oberflächenwasser Gefahren für den öffentlichen Bereich auftreten oder zu erwarten sind oder das Gemeinwohl in anderer Form beeinträchtigt wird.
- (7) Bereits angeschlossene Grundstücke unterliegen jedoch weiterhin der Anschluss- und Benutzungspflicht, sofern nicht eine Befreiung nach § 5 beantragt wird.
- (8) Bei bestehendem Anschluss ist es grundsätzlich erlaubt, Oberflächenwasser der Ableitung fernzuhalten, wenn es für Brauchwasserzwecke genutzt wird. Die Benutzungspflicht wird somit auf den Tatbestand eingeschränkt, dass vom Grundstück kein Niederschlagswasser den öffentlichen Flächen oder benachbarten Grundstücken zugeführt wird. Bei der Nutzung für Verwendungszwecke, die zu einer Einleitung in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation führen, sind die Abwasserentsorgungssatzung des ZVWU und die darin festgelegten Pflichten des Einleiters zu beachten.
- (9) Für Grundstücke, von denen die Ableitung des Niederschlagswassers zum Regenwasserhauptkanal nicht im freien Gefälle möglich ist, besteht kein Anschlussrecht und auch keine Anschlusspflicht. Für besondere Fälle kann auf Antrag ein Anschlussrecht erteilt werden.



Die dann erforderlichen technischen Anlagen zur Hebung des Niederschlagswassers sind durch den Antragsteller zu errichten und zu betreiben.

#### § 5

##### Befreiung von der Anschlusspflicht

- (1) Eine Befreiung von der Anschlusspflicht kann durch den Grundstückseigentümer beantragt werden.
- (2) Einer Befreiung wird unter der Voraussetzung stattgegeben, wenn dauerhaft und ganzjährig eine anderweitige Entsorgung des auf dem Grundstück anfallenden Oberflächenwassers gesichert ist. Eine dauerhafte und ganzjährige Entsorgung ist dann gegeben, wenn die Grundstücksanlagen zur Aufnahme und Verwertung des anfallenden Oberflächenwassers ausreichend dimensioniert sind, eine andere Vorflutmöglichkeit besteht und die wasserrechtlichen Voraussetzungen zur Einleitung nachgewiesen werden können. Das anfallende Oberflächenwasser ist nach den für das Einzugsgebiet maßgeblichen jährlichen Niederschlagsspenden zu ermitteln. Im Antrag auf Befreiung von der Anschlusspflicht sind die diesbezüglichen fachtechnischen Nachweise mit vorzulegen.
- (3) Eine Befreiung von der Anschlusspflicht kann nicht erfolgen, wenn nur saisonmäßig eine Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt.

#### § 6

##### Anschlussumfang des Grundstückes

- (1) Die Anschlusspflicht der Grundstücke bezieht sich darauf, das gesamte auf dem Grundstück von bebauten und befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser so zu sammeln und über Grundstücksanlagen dem Regenwasserhauptkanal zuzuführen, dass kein Niederschlagswasser den öffentlichen Straßen- und Gehwegflächen oder angrenzenden Grundstücken zufließt oder in die Schmutzwasserkanalisation gelangt. Bei unverhältnismäßig hohen Aufwendungen für den Anschluss kleiner Einzugsflächen, kann von deren Anschluss an das Entwässerungssystem auf dem Grundstück abgesehen werden. Der ZVWU entscheidet darüber im Einzelfall bei der Festlegung der Anschlusslösung.
- (2) Die Festlegungen nach § 4 (8) über die zeitweise Fernhaltung von Niederschlagswasser und dessen Nutzung auf dem Grundstück bleiben unberührt.

#### § 7

##### Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen darf kein Niederschlagswasser eingeleitet werden, welches infolge von Verunreinigungen den Bauzustand der Anlagen beeinträchtigen kann oder sich sonst umweltschädigend auswirken kann.
- (2) Der ZVWU kann jederzeit gegenüber dem Einleiter Festlegungen über die Errichtung grundstückseigener Vorbehandlungsanlagen insbesondere zur Abscheidung von Leichtflüssigkeiten sowie Sand treffen.
- (3) Über die Einleitung von Drainagewasser oder Grundwasser aus Absenkungsmaßnahmen entscheidet der ZVWU auf besonderen Antrag.
- (4) Die Einleitung von Abwässern jeglicher Art (häusliches Abwasser, gewerbliches Abwasser) ist verboten.

#### § 8

##### Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundstückrechtes handelt.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte. Ist für das Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.

#### § 9

##### Technische Bedingungen für Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der ZVWU legt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer die technische Anschlusslösung fest.
- (2) Die Anlagen zur Niederschlagswasserableitung und Behandlung auf dem Grundstück sind nur durch Firmen herzustellen oder zu verändern, denen durch den ZVWU eine Zulassung erteilt wurde.
- (3) Die Rückstauordinate ist im Einzelfall beim ZVWU zu erfragen.  
Bei Grundstücksentwässerungsanlagen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen besteht die Verpflichtung für den Grundstückseigentümer zum Einbau von Rückstausicherungen.

**§ 10****Zuständigkeit für Wartung, Betrieb, Reparatur und Instandhaltung**

- (1) Der ZVWU ist für die Wartung, den Betrieb, die Reparatur und die Instandhaltung der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen zuständig.
- (2) Für die nichtöffentlichen Niederschlagswasseranlagen ist für die Wartung, den Betrieb, die Reparatur und die Instandhaltung der Grundstückseigentümer verantwortlich.

**§ 11****Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem ZVWU auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über den Bestand und den Zustand der Niederschlagswasseranlagen auf dem Grundstück sowie der Einzugsflächen und von Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser zu erteilen.
- (2) Zum Zwecke der Kontrolle der Niederschlagswasseranlagen auf dem Grundstück ist den Beauftragten das ungehinderte Betreten des Grundstückes zu gestatten.

**§ 12****Haftung**

- (1) Der ZVWU haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungsanlage nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Der ZVWU haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich der ZVWU zur Erfüllung seiner ~~ihre~~ Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Wer als Grundstückseigentümer dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet dem ZVWU für alle ihm dadurch entstehenden Schäden. Dasselbe gilt für Schäden oder Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen verursacht werden, sofern deren Wartung und Kontrolle nicht dem ZVWU übertragen wurde.

**§ 13****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
  - den Festlegungen über die Anschlusspflicht nach § 4 (4) nicht nachkommt und keine Befreiung nach § 5 vorliegt,
  - bei bereits angeschlossenen Grundstücken nach § 4 (7) eine Trennung von den öffentlichen Niederschlagswasseranlagen vornimmt, ohne dass eine Befreiung nach § 5 vorliegt,
  - den vom ZVWU nach § 6 (1) festgelegten Anschlussumfang nicht realisiert,
  - gegen die in § 7, 8, 19 festgelegten Einleitungsbedingungen verstößt,
  - die vom ZVWU nach § 7 (2) geforderten Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht termingemäß errichtet,
  - entgegen den Festlegungen nach § 7 (3) ohne Gestattung des ZVWU die Einleitung von Drainagewasser oder Grundwasser vornimmt,
  - entgegen § 9 (2) andere als vom ZVWU zugelassenen Firmen mit der Herstellung oder Veränderungen von Niederschlagswasseranlagen auf dem Grundstück beauftragt,
  - die in § 10 (2) festgelegten Pflichten über Wartung, Betrieb und Instandhaltung der Grundstücksanlagen zur Niederschlagswasserableitung und Behandlung versäumt,
  - der in § 11 festgelegten Pflicht zur Auskunftserteilung nicht nachkommt oder das Betreten des Grundstückes nicht ermöglicht.
- (2) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie die Verfolgung von Straftaten erfolgt nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

**§ 14****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Templin, den 08. November 2013

**gez. Bernd Riesener**  
**hauptamtlicher Verbandsvorsteher**

**SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND  
ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU)  
ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG  
DER ÖFFENTLICHEN SCHMUTZWASSERBESEITIGUNGSEINRICHTUNG  
(SCHMUTZWASSERGEBÜHRENSATZUNG – SGS)  
FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER BOITZENBURGER LAND**

Auf der Grundlage

- der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (BbgKVerf) (GVBl. I/07, [ Nr. 19 ] S. 286 ) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 09])
- der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004( GVBl.I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18])
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung.

in Verbindung mit

- der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die dezentrale Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen für das Verbandsmitglied Abwasser Boitzenburger Land - Schmutzwasserbeseitigungssatzung mobil –
- der Schmutzwasserbeseitigungssatzung Kanal des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandsmitglied Abwasser Boitzenburger Land - Schmutzwasserbeseitigungssatzung Kanal-

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) in ihrer Sitzung am 07. November 2013 folgende SGS beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand und Geltungsbereich**

1. Der ZVWU erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung mobil und der Schmutzwasserbeseitigungssatzung Kanal Benutzungsgebühren.
2. Die Schmutzwassergebührensatzung gilt nicht für den Ortsteil Haßleben und den Gemeindeteil Kuhz.

**§ 2**

**Benutzungsgebühren und Gebühreazonen**

1. Die Benutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Arbeitsgebühr.
2. Die Grundgebühr wird in den Gebühreazonen I bis III gleichermaßen nach den Nutzungseinheiten gemäß Anlage 1 erhoben. In der Gebühreazone IV wird keine Grundgebühr erhoben.
3. Für die Arbeitsgebühr gelten vier Gebühreazonen:

**a) Gebühreazone I**

mit zentralen Schmutzwasseranlagen erschlossene Einzugsbereiche (Grundstücke) der Ortsteile Hardenbeck, Boitzenburg, Wichmannsdorf und Jakobshagen und der Gemeindeteile Steinrode und Lichtenhain

**b) Gebühreazone II:**

mit zentralen Schmutzwasseranlagen erschlossene Einzugsbereiche (Grundstücke) der Ortsteile Buchenhain, Funkenhagen sowie der Gemeindeteil Thomsdorf

**c) Gebühreazone III**

Grundstücke aller Ortsteile, Gemeindeteile und Wohnplätze ohne zentrale Schmutzwasseranlagen, die an die dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind und von denen das Schmutzwasser aus individuellen Sammelgruben mobil entsorgt wird

**d) Gebühreazone IV**

alle an die dezentrale Schmutzwasseranlage des ZVWU angeschlossenen Grundstücke, von denen Fäkalschlamm aus biologischen Kleinkläranlagen entsorgt wird.

**§ 3a****Grundgebühr**

1. Der ZVWU erhebt eine Grundgebühr je Nutzungseinheit. Die Nutzungseinheiten im Sinne dieser Satzung bestimmen sich nach der Anzahl der Wohnungen, Ferienhäuser, Gewerbebetriebe oder sonstiger selbständigen Einrichtungsgemäß der Anlage 1 dieser Satzung.
2. Die Grundgebühr dient der teilweisen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten, die durch die Vorhaltung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung entstehen.

**§ 3b****Arbeitsgebühr**

1. Die Arbeitsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge oder Fäkalschlammmenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser bzw. Fäkalschlamm.
2. Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge.
  - b) bei Grundstücken, die ihren Trinkwasserbedarf ausschließlich durch eine eigene Wasserversorgungsanlage decken, die von dem Grundstück mobil abgefahrene Fäkalienmenge. In diesen Fällen gelten die von den Abfuhrfahrzeugen angezeigten Mengen.
  - c) bei der Fäkalschlamm Entsorgung die mobil abgefahrene Menge. Es gelten die an den Abfuhrfahrzeugen angezeigten Mengen.
3. Wassermengen, die über die nach Ziff. 2 a erfassten Mengen hinaus den Schmutzwasseranlagen zufließen oder zugeleitet werden (z. B. Dränagewasser, zeitweise oder dauerhafte Kellerentwässerungen, Niederschlagswasser) werden mit der Jahresschlussrechnung zusätzlich als Einleitmengen nach den jeweiligen Gebührenszenen berechnet. Die Mengenermittlung erfolgt in diesen Fällen auf der Grundlage fachtechnischer Schätzungen oder Berechnungen. Der Einleiter ist darüber hinaus verpflichtet, die Einleitung von Fremdwasser zu unterbinden, sofern nicht eine Ausnahmegenehmigung durch den ZVWU erteilt wird.

**§ 3c****Absetzungen von der Schmutzwassermenge**

1. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen vom ZVWU zugelassenen Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen.
2. Die Ermittlung abzugsfähiger Wassermengen ist in begründeten Fällen auch durch fachtechnische Berechnung oder Schätzung seitens des ZVWU möglich.
3. Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so kann die Wassermenge vom ZVWU unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt werden.
4. Der ZVWU kann eine Berücksichtigung von gemessenen Abzugsmengen ausschließen, wenn der dringende Verdacht einer Manipulation besteht, der Zähler nicht funktionstüchtig ist oder Aufforderungen zur Kontrolle der Anlage nicht nachgekommen wird. Die Zwischenzähler sind grundsätzlich nach 10 Jahren zu wechseln. Der ZVWU kann abweichend davon eine Überprüfung oder den Austausch des Zwischenzählers verlangen, wenn Anhaltspunkte für Fehlmessungen oder Manipulationen vorliegen.

**§ 4a****Gebührensätze in den Gebührenszenen I, II und III**

1. Die Grundgebühr bestimmt sich für die Gebührenszenen I bis III nach den Nutzungseinheiten ( NE ) der folgenden Tabelle:

Nutzungseinheit	W1	W2	W3	W4	W5
€/Monat	8,50	8,50 x WE	8,50 x WE	8,50 x WE	8,50 x WE

Kleingewerbe in den Gruppen W 2 bis W5 werden als 1 WE berücksichtigt.

Nutzungseinheit	F1	F2	G1	G2	G3
€/Monat	17,00	25,00	105,00	135,00	160,00

2. Die Arbeitsgebühr beträgt in den Gebühreazonen:

Arbeitsgebühr	I	II	III
€/m <sup>3</sup>	3,18	2,31	4,82

**§4b**

**Gebührensätze in der Gebühreazon IV**

1. In der Gebühreazon IV wird keine Grundgebühr erhoben.
2. Die Arbeitsgebühr beträgt 20,76 €/m<sup>3</sup>.

**§ 5**

**Gebührenzuschläge**

1. Wird durch den Einleiter in zentrale Anlagen Schmutzwasser zugeführt, das bezogen auf häusliches Schmutzwasser wesentlich stärker verschmutzt ist, so kann der ZVWU zusätzlich zur Arbeitsgebühr einen Zuschlag erheben.
2. Eine wesentlich stärkere Verschmutzung liegt vor, wenn folgende Parameter überschritten werden:
 

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	100 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit	10 mg/l
c) Phosphatverbindungen als Pgesamt	25 mg/l
d) Phosphatverbindungen als Pgesamt	1.000 mg/l
e) Phosphatverbindungen als Pgesamt	1.600 mg/l
3. Der Zuschlag beträgt 15 % der jeweiligen Arbeitsgebühr, wenn die Parameter nach Ziff. 1 nicht mehr als 50% überschritten werden. Darüber hinaus beträgt der Zuschlag 50 %.
4. Werden beider mobilen Entsorgung zusätzliche Schlauchlängen über 8 m hinaus erforderlich, so wird für diese Leistung ein Zuschlag fällig, der jeweils ¼ - jährlich mit gesondertem Bescheid erhoben wird.  
Der Zuschlag beträgt je ausgeführter Anfahrt:
 

a) bei Schlauchlängen über 8 m bis 20 m	8,57 €/Einsatz
b) bei Schlauchlängen über 20 m	18,33 €/Einsatz

**§ 6**

**Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. den §§ 15 und 16 Sachenrechtsbereinigungsgesetz bereits ausgeübt und gegen den Anspruch keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Eigentümers bestehen. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentumsgemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

**§ 7**

**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser oder Fäkalschlamm zugeführt wird.
2. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht endet bei den nicht an zentrale Schmutzwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken sobald kein Schmutzwasser mehr auf Dauer anfällt oder die teilweise Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Grundstückseigentümer durch behördlichen Bescheid aufgehoben wird.
3. Die Erhebung der Grundgebühr kann auf Antrag zeitweilig ausgesetzt werden, wenn eine Nutzung des Objektes durch den baulichen Zustand ( Sperrung, Ruine ) oder durch Umbaumaßnahmen oder Rekonstruktionen nicht möglich ist. Eine Erhebung der Grundgebühr erfolgt in jedem Fall dann nicht, wenn der Wasserzähler dauerhaft demontiert wurde.

**§ 8**

**Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

1. Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitraum.

2. Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Ziff. 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 01.03.; 01.06.; 01.09. und 01.12. des laufenden Jahres fällig. Die Jahresendabrechnung erfolgt bis zum 15.02. des Folgejahres.
4. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der ZVWU die Vorauszahlungen abweichend von Ziff. 3 festsetzen.

### § 9

#### Verwaltungsgebühren

1. Für die im Zusammenhang mit einem Zwischenzähler nach § 3c entstehenden Aufwendungen wird eine Verwaltungsgebühr von 4,00 €/Zähler und Jahr erhoben.
2. Für weitere Verwaltungsgebühren gilt die Verwaltungsgebührensatzung des ZVWU für Verwaltungstätigkeiten Bereich Abwasser.

### § 10

#### Zustellung

1. Die schriftlichen Bescheide werden als einfacher Brief versendet.
2. Die Bekanntgabe gilt mit dem dritten Tag nach Aufgabe bei den zustellenden Unternehmen als bewirkt, es sei denn, dass der zuzustellende Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

### § 11

#### Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an Gebäuden oder Grundstücken ist dem ZVWU vom Veräußerer oder Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für die entstandenen Gebühren bis zur Anzeige. Beauftragten des ZVWU ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen.

### § 12

#### Straf- und Bußgeldvorschriften

1. Ordnungswidrig handelt, wer den in § 11 festgelegten Auskunfts- und Meldepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet.
2. Ansonsten finden für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Abgabenhinterziehung das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie die §§ 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

### § 13

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Templin, den 08. November 2013

**gez. Bernd Riesener**  
**hauptamtlicher Vorstandsvorsteher**

#### **Anlage 1** **zur Schmutzwassergebührensatzung**

#### **Definition der Nutzungseinheiten für die Grundgebühr**

#### **Nutzungseinheiten Gruppe Wohnungen und Kleingewerbe**

<b>W1</b>	1 bis 3 Wohnungseinheiten oder/und Kleingewerbe Kleingewerbe gilt bis zu einer Jahreswassermenge von max. 800 m <sup>3</sup>
<b>W2</b>	4 bis 8 Wohnungseinheiten oder/und mittleres Gewerbe Mittleres Gewerbe gilt ab einer Jahreswassermenge von > 800 m <sup>3</sup> bis max. 1500m <sup>3</sup>
<b>W3</b>	9 bis 20 Wohnungseinheiten
<b>W4</b>	21 bis 30 Wohnungseinheiten
<b>W5</b>	mehr als 30 Wohnungseinheiten

Die Wohnungseinheiten und/oder Kleingewerbe bilden eine wirtschaftliche Einheit mit gewöhnlich einem Ver- und Versorgungsanschluss.

Nutzungseinheiten Gruppe Bungalows und Ferienhäuser/ -wohnungen

**F1** Ferienhäuser/Bungalows bis 15 Stück ( Einzelobjekte )

**F2** Ferienhäuser/Bungalows über 15 Stück ( Einzelobjekte )

Die Nutzungseinheit gilt für eine wirtschaftliche oder flächenmäßige Einheit, bei der die Gesamtversorgung in der Regel über einen gemeinsamen Versorgungsanschluss erfolgt.

Nutzungseinheiten Großes Gewerbe

**G1** Gewerbe ( Hotel, Zeltplatz u. ä. ) mit Jahreswassermenge > 1500m<sup>3</sup> bis 2500 m<sup>3</sup>

**G2** Gewerbe ( Hotel, Zeltplatz u. ä. ) mit Jahreswassermenge > 2500m<sup>3</sup> bis 5000 m<sup>3</sup>

**G3** Gewerbe ( Hotel, Zeltplatz u. ä. ) mit Jahreswassermenge > 5000m<sup>3</sup>

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES UCKERMARK  
- UMSTUFUNGSVERFÜGUNG -**

**Umstufungsverfügung**

Die Kreisstraße K 7357 wird im Ortsteil Gandenitz der Stadt Templin in ihrer Gesamtlänge von 5117 m zwischen den Netzknoten 2846 001 und 2746 004 gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) mit Wirkung vom 01.04.2014 zur Gemeindestraße umgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Templin.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau zu erheben.

Prenzlau, den 05.12.2013

Im Auftrag

gez. Reinhard Krause  
Sachbearbeiter

Siegel

**FESTSETZUNG NACH § 14 ABSATZ 1 NR. 1 EIGV FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2014  
DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG  
DER WESTUCKERMARK (ZVWU)**
**Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 EigV  
für das Wirtschaftsjahr 2014**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 07.11.2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt.

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

• die Erträge .....	6.867.300,00 EUR
• die Aufwendungen .....	6.867.300,00 EUR
• der Jahresgewinn .....	0,00 EUR
• der Jahresverlust .....	0,00 EUR

1.2. im Finanzplan

• Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.331.000,00 EUR
• Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.357.000,00 EUR
• Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-71.000,00 EUR

2. Es werden festgesetzt

2.1 • der Gesamtbetrag der Kredite auf	150.000,00 EUR
2.2 • der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 EUR
2.3 • die Verbandsumlage auf	0,00 EUR

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige zahlungswirksame Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig , wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

3.1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die eine erhebliche Überschreitung der Auszahlungen und Aufwendungen innerhalb des Erfolgsplanes nach sich ziehen, sind wie folgt zu beschließen.

- ≤ 1,0 v.H durch den Vorstandsvorsteher
- > 1,0 v.H durch den Vorstand

3.2. Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen, die eine erhebliche Überschreitung der Auszahlungen für Investitionen nach sich ziehen, sind wie folgt zu beschließen.

- ≤ 3,0 v.H. durch den Vorstandsvorsteher
- > 3,0 v.H. durch den Vorstand

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 29. November 2013 erteilt.

Templin, den 06.12.2013

gez. Bernd Riesener  
Verbandsvorsteher



**ENDE DES AMTLICHEN TEILS****IMPRESSUM****Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

<b>Herausgeber:</b>	Landkreis Uckermark
<b>Anschrift:</b>	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
<b>Telefon:</b>	03984 70-1009
<b>Verantwortlich:</b>	Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)
<b>Bezugsmöglichkeit:</b>	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: <b><a href="http://www.uckermark.de">www.uckermark.de</a></b>
<b>Druck:</b>	Konzept Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau